

# Hoffnung auf schnellere Ermittlungen

Im Zuge der Reform der Sicherstellung von Datenträgern wird auch die Höchstdauer für Ermittlungen neu geregelt. Künftig soll eine Frist von zwei Jahren gelten. Wird das die Verfahren tatsächlich schneller machen?

Simone Petsche-Demmel

Wie lange Strafverfahren und insbesondere Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern dürfen, wird seit Jahren intensiv diskutiert. Die Situation ist derzeit für alle Beteiligten unbefriedigend: Für Beschuldigte ist ein laufendes Ermittlungsverfahren unabhängig vom späteren Ausgang des Verfahrens extrem belastend. Die Bindung von zeitlichen, emotionalen und finanziellen Ressourcen sowie der oft damit einhergehende mediale Dauerbeschuss sind ein großes Problem.

Durch das System der Verbandsverantwortlichkeit in Österreich können zudem nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren stehen – mit allen Nachteilen bis hin zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge. In der Wirtschaft wird regelmäßig beklagt, dass die lange Verfahrensdauer nicht nur ressourcentechnisch belastend ist, sondern sogar als Investitionshindernis für den Wirtschaftsstandort Österreich wahrgenommen wird.

## Kürzere Verfahren mit Reform?

Auch behördenseitig werden Ressourcen bei Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und Gerichten gebunden. Dabei ist die rasche Erledigung eines Strafverfahrens ein Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit und wird auch in der Rechtsprechung als eine der Vorausset-



Gerade in Wirtschaftsstrafsachen vergehen oft Jahre, bis Beschuldigte vor Gericht landen oder das Verfahren eingestellt wird.

zungen für ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angesehen. Daher sieht die Strafprozessordnung grundsätzlich ein Beschleunigungsgebot vor, wonach Verfahren – insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Sache, die Komplexität des Falles und das Verhalten der involvierten Personen und Behörden – innerhalb angemessener Frist abzuschließen sind. Dieses Beschleunigungsgebot ist allerdings in der Praxis zahnlos geblieben.

Mit der aktuellen Reform der Strafprozessordnung (StPO) regelt der Gesetzgeber nun nicht nur die Sicherstellung von Datenträgern neu, sondern nimmt sich auch der Problematik der langen Verfahrensdauer an. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz sieht mehrere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor: Die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens wird von bisher drei Jahren auf zwei Jahre reduziert, was sehr positiv ist. Neu geschaffen wird auch die Möglichkeit für das Gericht, der Staatsanwaltschaft konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorzugeben, wenn Letztere dem Beschleunigungsgebot nicht entsprochen hat.

Interessant ist auch die neu geschaffene Möglichkeit des Beschuldigten, eine Verfahrenstrennung zu beantragen. Bislang oblag es nämlich allein der Staatsanwaltschaft, im Rahmen gebundenen Ermessens zu entscheiden, ob Verfahren gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam oder getrennt geführt werden, was häufig zu Verzögerungen führt. Auch die Klarstellung, dass der Beschuldigte eine Einstellung des Verfahrens für einzelne Fakten (und nicht nur für das gesamte Ermittlungsverfahren) beantragen kann, ist zu begrüßen. Beides kann durchaus zur Effizienz von Verfahren beitragen.

## Unerwünschte Auswirkungen

Nach der bisherigen Regelung zur Höchstdauer musste die Staatsanwaltschaft nach drei Jahren eine Verlängerung des Ermittlungsverfahrens bei Gericht beantragen. Dabei hatte sie darzulegen, aus welchen Gründen das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Nunmehr soll eine solche Überprüfung der Verfahrensdauer nicht mehr automatisch durch das Gericht vorgenommen werden, sondern muss bei erstmaliger Überschreitung vom Beschuldigten aktiv beantragt werden. Die Hoffnung des Gesetzgebers ist es, damit den administrativen Aufwand bei Gericht zu reduzieren.

Aus Verteidigungsperspektive erscheint dies problematisch, da nun dem Beschuldigten die Bürde auferlegt wird, aktiv eine Überprüfung der Ermittlungsarbeit einzuleiten. Er setzt sich damit naturgemäß einem gewissen „Konflikt“ mit der Staatsanwaltschaft aus, muss er ihr doch nun eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorwerfen.

Wünschenswert ist, dass das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, verfahrensbeschleunigende Maßnahmen aufzutragen, die auch dazu führen, dass komplizierte, aber in ihrer Bedeutung untergeordnete Verfahrensstränge nicht weiterverfolgt und die Ressourcen für den Hauptstrang gebündelt werden. Ob die Beauftragung konkreter Maßnahmen tatsächlich dazu führen wird, Ermittlungsverfahren auf das Wesentliche zu fokussieren, muss sich erst zeigen.

Die Reform ist als Schritt in die richtige Richtung jedenfalls zu begrüßen. Inwieweit der Gesetzgeber sein Ziel, die Verfahrensdauer gerade in komplexen Wirtschaftsstrafsachen zu verkürzen, erreichen wird, bleibt abzuwarten.

**SIMONE PETSCH-DEMME** ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Petsche Pollak Rechtsanwälte. Sie ist spezialisiert auf die Verteidigung von Unternehmen in Wirtschaftsstrafsachen.

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

## Lexis+ AI gelauncht

AI-Lösung liefert Antworten, Entwürfe und Dokument-Analyse für die Rechts- und Steuerbranche

LexisNexis, ein führender Anbieter von Rechtsinformation und Workflow-Lösungen für Kanzleien und Unternehmen, lanciert mit Lexis+ AI eine umfassende AI-Lösung für Rechts- und Steuerexpert:innen.

Nach einer monatelangen, sorgfältigen Qualitätssicherung durch zahlreiche Feedbackrunden mit der Rechts- und Steuerbranche sowie universitären Fachexpert:innen schließt Lexis+ AI die finale Testphase erfolgreich ab und steht seit 12.12. vollumfänglich zum Kauf zur Verfügung. „Mit Lexis+ AI präsentieren wir ein bahnbrechendes juristisches Werkzeug, das dank modernster generativer AI-Technologien eine neue Ära der Effizienz und Präzision in der Rechtspraxis einläutet. Damit hat die Branche ab jetzt Zugriff auf ein Werkzeug der Zukunft, das gleich mehrere Stufen auf einmal nimmt“, so Andreas Geyreck, Director Product Development, LexisNexis Österreich.

„Das ist ein epochaler Meilenstein für die Zukunft des juristischen Arbeitens – und wir haben gerade erst angefangen. Wir sind stolz, dass wir die österreichische Rechts- und Steuerbranche beim Thema AI damit ganz nach vorn bringen“, so Susanne Mortimore, CEO, LexisNexis Österreich.

LexisNexis geht mit Lexis+ AI einen weiteren Schritt in Richtung eines umfassenden Ökosystems an Lösungen



Hinterer Reihe: Thomas Schur, Andreas Geyreck  
Vorderer Reihe: Kathrin Hagenauer, Susanne Mortimore

für die Rechts- und Steuerbranche. Von Rechtsrecherche, Kanzleimanagement bis Workflows – zukünftig vereint in einem kompletten Werkzeugkasten des juristischen Arbeitens und angereichert mit der Power von Artificial Intelligence.

**Auf Basis hochwertiger Quellen und Rechtsliteratur bietet Lexis+ AI vier Schlüssel-funktionen:**

■ **Chatten statt Suchen:** Arbeiten Sie mit Lexis+ AI wie mit einem kompetenten Kollegen, der intelligent und im Dialog auf Ihre Fragen eingeht und Ihnen detaillierte Antworten liefert.

■ **Im Handumdrehen zum Entwurf:** Lexis+ AI formuliert rasche und präzise Entwürfe von juristischen Memos, Argumenten und Vertragsklauseln, die auf zuverlässigen Inhalten beruhen.

■ **In wenigen Sekunden zum Wesentlichen:** Erhalten Sie innerhalb weniger Momente eine prägnante Zusammenfassung von Entscheidungen.

■ **Importieren Sie Ihre Dokumente:** Lexis+ AI identifiziert die Insights Ihrer Dokumente. Stellen Sie eine Frage oder fassen Sie diese in wenigen Augenblicken zusammen.

LexisNexis setzt auf jahrelange Erfahrung und Know-how, um Zukunftsentwicklungen proaktiv mitzugestalten. Ziel ist es, die positiven Effekte von AI zugänglich zu machen und Rechts- und Steuerprofis zu AI-Profitur:innen zu machen.

Jetzt testen

LexisNexis

www.LexisPlusAI.at



## ENTSCHEIDUNGEN

### Versicherung darf bei Alkohalfahrt aussteigen – egal wer fährt

**Wien** – Kaskoversicherungen müssen nicht zahlen, wenn die versicherte Person bei einem Autounfall betrunken war. Diese „Alkoholklausel“ gilt auch dann, wenn die versicherte Person nicht selbst betrunken gefahren ist, sondern ihr Fahrzeug einer anderen betrunkenen Person überlassen hat. Die Versicherung müsste nur zahlen, wenn die versicherte Person nichts von der Alkoholisierung wusste. (OGH 23. 10. 2024, 7 Ob 158/24X)

### Stromlieferant darf Kunden bei Smart-Meter-Einbau nicht drohen

**Wien** – Ein Mann wehrte sich dagegen, dass sein Stromlieferant ein Smart Meter auf seiner Liegenschaft installiert. Er verweigerte Arbeitern mehrere Male den Zugang zu seinem Grundstück. Der Stromlieferant drohte schließlich damit, den Mann vom Stromnetz abzuschneiden – zu Unrecht. Das Energieunternehmen dürfe die Pflicht zur Installation nicht im Wege der Selbsthilfe durchsetzen, sondern müsse gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. (OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 191/24w)

### Sanierungsplan gilt nur, wenn Verwalterhonorar gesichert ist

**Wien** – Will sich ein Unternehmen im Zuge einer Insolvenz sanieren, muss es einen Sanierungsplan vorlegen. Das Gericht darf diesen Sanierungsplan aber nur dann bestätigen, wenn das Honorar des Insolvenzverwalters bereits bezahlt wurde oder zumindest sichergestellt ist. Wenn der Insolvenzverwalter seine Forderung vorübergehend stundet und auf eine Sicherstellung verzichtet, reicht das nicht aus. (OGH 24.10.2024, 8 Ob 97/24h)

## BUCH

■ **„Der Fall Petuely – Ein österreichischer Justizskandal“:** Anwalt Christian Hauer, der fast 50 Jahre bei Schönherr tätig war, zeichnet die Geschichte von Friedrich Petuely nach, einem hohen Ministerialbeamten. Petuely soll Personen der Strafverfolgung ausgesetzt haben, ein Verfahren gegen ihn selbst sei niedergeschlagen worden. Hauer's Entschluss, den 40 Jahre alten Fall zu analysieren, wurde durch aktuelle Debatten über politischen Einfluss auf die Justiz befördert. SPV Printmedien, € 39,-